

Finanzordnung

des 1. TTC Greifswald e.V.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die vorliegende Finanzordnung regelt die finanziellen Angelegenheiten des "1. TTC Greifswald e.V."
- (2) Die Vergabe von Mitteln nach den § 3 bis 5 dieser Finanzordnung orientiert sich an der Höhe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Die im beschlossenen Haushaltsplan vorgesehenen Haushaltsmittel sind grundsätzlich nicht zu überschreiten. Ausnahmen regelt der § 2.

§ 2 Haushalt

- (1) Der Haushaltsplan wird nach den allgemeinen Grundsätzen der Haushaltsführung aufgestellt und bewirtschaftet. Insbesondere sind die Haushaltsmittel sparsam und wirtschaftlich zu verwenden.
- (2) Titel und Ansätze des Haushaltes orientieren sich an den zur Verwirklichung der Satzungsziele gegebenen Verhältnissen.
- (3) Der Schatzmeister unterbreitet dem Vorstand bis zum 30. Januar des neuen Jahres einen Haushaltsvoranschlag. Der Vorstand berät diesen und legt der Mitgliederversammlung einen beschlußreifen Voranschlag zur Beschlußfassung vor.
- (4) Die Ausgabenansätze sind grundsätzlich einzuhalten. Über außerplanmäßige Ausgaben und Ausnahmen bis zu einer Überziehung von maximal 20 % des jeweiligen Ansatzes, höchstens jedoch 250,- €, entscheidet der Schatzmeister nach Rücksprache mit dem 1. oder 2. Vorsitzenden. Weitergehende Ausgaben sind vom Vorstand zu bewilligen.
- (5) Ohne ordnungsgemäße Abrechnung bzw. Belege sind keine Zahlungen zu leisten.
- (6) Die sachliche und rechnerische Feststellung einer Rechnung oder sonstiger Leistungsanforderungen an den 1. TTC Greifswald e.V. obliegt dem jeweils zuständigen Vorstandsmitglied.
- (7) Der Zahlungsverkehr sollte möglichst bargeldlos abgewickelt werden.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

- (1) Der Vorstand ist im Rahmen seiner Zuständigkeit ermächtigt, auf der Grundlage des Haushaltsplanes Verwendungs- und Verpflichtungsbeschlüsse zu fassen.
- (2) Zum Eingang von Verpflichtungen namens und für Rechnung des 1. TTC Greifswald e.V. ohne vorherigen Beschluß durch die Organe sind berechtigt:
 - der 1. Vorsitzende bis zu 500,- €,
 - der 2. Vorsitzende bis zu 500,- € (nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden).
- (3) Für Rechtsgeschäfte, die in einer Höhe von 500,- bis 1499,- € für den Verein abzuschließen sind, ist der Vorstand bevollmächtigt.

(4) Über Verpflichtungen, die den Verein mit mehr als 1500,- € belasten, braucht der Vorstand die Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 4 Anweisungsberechtigung

Zur Anweisung von Auszahlungen aufgrund ordnungsgemäß eingegangener Verpflichtungen im Rahmen des Haushaltsplanes sind berechtigt:

- der 1. Vorsitzende
- der 2. Vorsitzende
- der Schatzmeister

und zwar je einzeln bis zu einer Höhe von 300,- €, darüber hinaus gemeinschaftlich der Schatzmeister mit dem 1. oder 2. Vorsitzenden.

§ 5 Konto- und Kassenvollmacht

Verfügungsberechtigt über die Konten des 1. TTC Greifswald e.V. sind jeweils:

- der 1. Vorsitzende,
- der 2. Vorsitzende,
- der Schatzmeister.

Verfügungsberechtigt über die Barkasse ist der Schatzmeister.

§ 6 Beiträge

(1) Vereinsbeiträge sind Bringschulden. Als Zahlungsart sollte möglichst das bargeldlose Bankeinzugsverfahren angewendet werden.

(2) Bei Eintritt ist eine einmalige Aufnahmegebühr zu entrichten:

- | | | |
|---------------|---------------|----------|
| - Kinder | bis 14 Jahre | 5,00 € |
| - Jugendliche | 15 - 17 Jahre | 8,00 € |
| - Erwachsene | ab 18 Jahre | 15,00 €. |

Die Aufnahmegebühr wird mit der ersten Beitragszahlung fällig.

(3) Der Jahresbeitrag wird halbjährig im voraus entrichtet. Die Zahlungsfrist läuft bis zum 01.03. (mindestens die Hälfte des Jahresbeitrages) und 01.07. des Geschäftsjahres (gesamter Jahresbeitrag).

(4) Bei Zahlungsverzug bis 31.03. bzw. 31.07. erfolgt eine schriftliche Mahnung. Ist das Mitglied mit der Beitragszahlung trotz erfolgter Mahnung 3 Monate in Verzug, so erfolgt nach Vorstandsbeschluss entsprechend § 5 (5-7) Satzung 1. TTC der Vereinsausschluss.

(5) Die Zuordnung zu den folgenden Beitragsgruppen erfolgt automatisch nach Alter (a, b und c), nach begründetem Antrag auf Vorstandsbeschluss (d, e, f und h) und auf Beschluss der Mitgliederversammlung (g).

- | | | |
|---|---------------|---------------|
| a) Kinder | bis 14 Jahre | 6,00 €/Monat |
| b) Jugendliche | 15 - 17 Jahre | 8,00 €/Monat |
| c) Erwachsene | ab 18 Jahre | 15,00 €/Monat |
| d) Schüler, Auszubildende, Studenten,
Wehrdienstleistende, Ersatzdienstleistende,
Arbeitslose und Rentner | | 12,00 €/Monat |

(ein Nachweis ist jedes halbe Jahr neu vorzulegen)

e) Familientarif

1. wenn die Eltern Mitglied sind

- Eltern zahlen den normalen Beitrag
- 1. Kind zahlt die Hälfte
- alle weiteren Kinder sind beitragsfrei gestellt

2. wenn die Eltern nicht Mitglied sind

- 1. Kind zahlt den vollen Beitrag
- alle weiteren Geschwister zahlen die Hälfte

f) Förder- und passive Mitglieder individuelle Festlegung

g) beitragsfreigestellte Mitglieder (Ehrenmitglieder)

h) Gastspieler 70,- €/Jahr

(Zahlung analog Abschnitt 3)

Eine Änderung der Beitragsgruppe kann nur zum folgenden Halbjahreswechsel erfolgen (Ausnahme: f, g, und h).

- (6) Die Festsetzung und Veränderung der Aufnahmegebühren und Beitragssätze erfolgt auf Beschluss der Mitgliederversammlung.

§ 7 Finanzierungsregelungen des Wettkampfbetriebes

- (1) Eine Fahrpauschale für Wettkämpfe wird nicht gezahlt. Sämtliche anfallenden Fahrtkosten sind durch die Vereinsmitglieder selbst zu tragen. Lediglich für den Nachwuchsbereich werden 0,05 €/Km für den Wettkampfbetrieb gezahlt.
- (2) Startgelder für Kreis-, Bezirks-, Landes-, Norddeutsche - und Deutsche Meisterschaften sowie für Spielklassen werden gegen Quittungsvorlage erstattet. Hingegen müssen Startgelder für die Teilnahme an sonstigen Turnieren durch die teilnehmenden Spieler selbst entrichtet werden.
- (3) Notwendige Übernachtungen müssen generell von den Mitgliedern bezahlt werden.
- (4) Zuschüsse können für die Beteiligung an Relegationsspielen, Norddeutsche - und Deutsche Meisterschaften gewährt werden. Die Höhe des Zuschusses wird vom Schatzmeister entsprechend der Kassenlage dem Vorstand vorgeschlagen.

§ 8 Schlussbestimmung

- Diese Finanzordnung tritt nach Beschluß durch die Mitgliederversammlung vom 11.04.2003 in Kraft.
- Auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 06.01.2006 wurden die Mitgliedsbeiträge (§ 6 (5)) angehoben und die Fahrpauschale für Wettkämpfe (§ 7 (1)) neu geordnet.
- Auf der Mitgliederversammlung vom 07.05.2010 wurden die Verpflichtungsermächtigungen (§ 3 (3)) ergänzt.
- Auf der Mitgliederversammlung am 12.04.2013 wurden die Mitgliedsbeiträge (§ 6 (5)) angehoben.